

1. Vier von fünf Sterbegeldversicherungen überzeugen

Eine Bestattung kostet in Deutschland, in einfacher Ausführung, im Durchschnitt rund 8.000 Euro. Fällig werden neben Bestattungskosten und dem Kaufpreis für Sarg bzw. Urne und Grabstein auch Friedhofsgebühren und natürlich die Kosten der Trauerfeier (die ja voraussichtlich in einigen Monaten wieder in gewohntem Rahmen stattfinden können wird).

Wer seine Angehörigen nicht in einer Zeit tiefer Trauer mit solchen Ausgaben noch zusätzlich belasten will, kann mit einer Sterbegeldversicherung vorsorgen. Sie zahlt beim Tod der versicherten Person eine vorher vereinbarte Summe aus und bietet in vielen Fällen überdies verschiedene Assistance-Leistungen an.

Das Analysehaus Morgen & Morgen hat kürzlich 105 Tarife von Sterbegeldversicherern unter die Lupe genommen - und dem Markt ein gutes Zeugnis ausgestellt: 83 Angebote wurden mit „ausgezeichnet“ (32) oder „sehr gut“ (51) bewertet. Nur ein Tarif fiel mit der Note „schwach“ durch. Das Preis-Leistungs-Verhältnis blieb dabei zwar außen vor, die Prämienhöhe wurde als nicht einbezogen. Doch die Kunden können sich mit diesem unabhängigen Testat darauf verlassen, bei den meisten Anbietern ordentliche Qualität zu erhalten.

2. Was die DAX-Reform für Anleger bedeutet

Aus dem DAX30 wird im September dieses Jahres der DAX40. Zehn Unternehmen aus dem MDAX werden also in die erste Börsenliga aufsteigen. Die Reform wird von Marktbeobachtern in erster Linie dem Wirecard-Desaster zugeschrieben: Der zeitweilige Anlegerliebling legte im vergangenen Jahr mit dreist-betrügerischen Methoden die erste Pleite eines DAX-Konzerns hin - peinlich für die Börsenaufseher, auf deren sorgfältige Arbeit die nun geprellten Investoren vertraut hatten.

Viel wird sich mit der Reform für die Anleger nicht ändern. Immerhin bedeutet es für solche, die etwa über einen ETF auf den DAX setzen, mehr Diversifikation und damit mehr Sicherheit. Die soll insbesondere auch von einer schärferen Bilanzprüfung und von der Vorgabe profitieren, in den letzten beiden Jahren vor Aufnahme in den Index positive Ergebnisse vorzuweisen.

Unattraktiver dürfte allerdings der MDAX werden, da er seine zehn stärksten Unternehmen ziehen lassen und durch kleinere Player ersetzen muss. Damit büßt er rund ein Drittel seiner Marktkapitalisierung ein.

3. Wird ein Handy „gehalten“, wenn es zwischen Ohr und Schulter geklemmt ist?

Diese Frage musste das OLG Köln kürzlich beantworten. Eine Autofahrerin war per Blitzer-Schnappschuss beim Telefonieren während der Fahrt ertappt worden. Das Bild zeigte, dass sie ihr Handy zwischen Kopf und Schulter bugsierte. Das Amtsgericht Geilenkirchen verhängte ein Bußgeld, wogegen die Fahrerin Rechtsbeschwerde einlegte. Ihr Argument: Verboten sei das Telefonieren laut Straßenverkehrsordnung nur, wenn das Handy „aufgenommen“ oder „gehalten“ wird. Das treffe bei ihr nicht zu, da sie ja beide Hände zur Bedienung des Fahrzeugs frei gehabt habe. Die Richter wollten dem nicht folgen: Auch mit anderen Körperteilen als den Händen könne man etwas halten. Entscheidend und Kern der relevanten Vorschrift sei es, dass die Konzentration des Fahrers oder der Fahrerin auf das Verkehrsgeschehen nicht beeinträchtigt werden dürfe. Beim Handybugsieren zwischen Kopf und Schulter aber könne diese Konzentration gestört werden.



Autofahrer sind mithin gut beraten, das Handy während der Fahrt nicht zu berühren, egal

mit welchem Körperteil. Nicht zuletzt kann der Versicherungsschutz durch fahrlässiges Verhalten gefährdet sein.

4. BaFin rät Bankkunden, Prämiensparpläne zu überprüfen

Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2004 sind AGB-Anpassungsklauseln, mit denen Banken sich vor hohen Zinsverpflichtungen aus Prämiensparplänen aus den 1990er- und 2000er-Jahren drücken wollen, in der Regel unwirksam. Dennoch finden sie noch vielfach Anwendung, um die variable Grundverzinsung von ehemals bis zu 5 Prozent auf quasi null herunterzuschrauben. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld ist das wirtschaftlich verständlich, muss jedoch von den Kunden keineswegs hingenommen werden. Erlaubt ist den Banken lediglich, unbefristete Prämiensparverträge zu kündigen, deren höchste Prämienstufe erreicht wurde.



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rät Bankkunden nun dringend dazu, ihre Prämiensparverträge zu überprüfen. „Wichtig ist, dass betroffene Sparer jetzt selbst aktiv auf ihre Institute zugehen und sich erläutern lassen, welche Zinsanpassungsklausel ihr Vertrag ganz konkret enthält“, betont BaFin-Vizepräsidentin Elisabeth Roegele. Wer unsicher sei, ob eine Zinsanpassung rechtmäßig erfolgen dürfe, solle sich Rechtsberatung bei einer Verbraucherzentrale oder einem Anwalt einholen. Parallel dazu prüfe die BaFin derzeit „konkrete verwaltungsrechtliche Optionen“.

5. Rechtsschutz gefragt wie nie – und vermutlich bald teurer

Um rund 40 Prozent schnellte die Zahl der Google-Suchanfragen nach Rechtsschutz im

Pandemiejahr 2020 nach oben. Zu einem großen Teil dürfte der Anstieg auf das Streben nach arbeitsrechtlicher Absicherung zurückgehen, das durch die Corona-Verwerfungen gewachsen ist. Die verordneten Beschränkungen führen ebenfalls zu einer Vielzahl von Prozessen. Unklar ist noch, wie weit auch das Risiko von Impfschäden das Interesse an Rechtsschutzversicherungen nach oben treibt. Fakt ist jedenfalls, dass die Versicherer in jüngerer Zeit stark in Anspruch genommen wurden. Zum neuen Streitpunkt Corona-Krisenmaßnahmen kommen schon länger bestehende rechtliche Baustellen – etwa der Diesel-Skandal, der die Rechtsschutzanbieter zig Millionen Euro kostet. **Damit nicht genug: Zum 1. Januar ist das reformierte Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Kraft getreten, mit dem die Anwaltshonorare angehoben werden.** Der Versicherer-Gesamtverband GDV schätzt, dass der Kostensprung circa 13 Prozent betragen wird. Als Konsequenz aus all diesen Faktoren dürften die Beiträge für Rechtsschutzpolicen in naher Zukunft steigen. Für betroffene Kunden könnte sich dann ein Tarif mit höherer Selbstbeteiligung oder ein Anbieterwechsel lohnen – hier helfen Versicherungsmakler mit neutraler Beratung weiter.

6. Deutsche Versicherer verpflichten sich zum Klimaschutz

Mit einer Anlagesumme von derzeit rund 1.700 Milliarden Euro zählen die deutschen Versicherer zu den Schwergewichten am Kapitalmarkt. Umso größer die Signalwirkung, wenn sich die im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) versammelten Anbieter auf einen tiefgreifenden Schwenk hin zur Klimaneutralität verpflichten, wie nun mit einem Positionspapier geschehen. „Schon 2025 werden Versicherer deutlich nachhaltiger sein“, gibt GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen die Marschrichtung vor.

Nicht nur die Kapitalanlage, auch das Kerngeschäft der Risikoversicherung soll an diesem

Ziel ausgerichtet werden. So sollen langfristig keine klimaschädlichen industriellen und gewerblichen Risiken mehr gezeichnet werden. Versicherungs- und Anlagepolitik sollen sich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und am Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens orientieren. Auch vor der eigenen Tür wollen die Versicherer kehren: Ihre Bürogebäude und weitere Infrastruktur sollen bereits in vier Jahren klimaneutral funktionieren.

7. Wie lange müssen Autofahrer nach einem Unfall auf die Polizei warten?

Damit ein Unfallschaden von der Versicherung reguliert wird, muss er prinzipiell von „feststellungsbereiten Personen“, sprich Polizisten, dokumentiert werden. Diese können allerdings nicht immer zeitnah zum Unfallort kommen, weshalb sich häufig die Frage stellt, wie lange man als Unfallbeteiligter warten sollte. Reicht eine Stunde? Oder doch lieber zwei oder drei? Immerhin droht bei einer falschen Entscheidung nicht nur der Verlust des Versicherungs-

schutzes, sondern eventuell sogar eine strafrechtliche Verfolgung wegen Unfallflucht.



Das OLG Dresden urteilte in dieser Frage jetzt: Es kommt drauf an. Im verhandelten Fall hatte sich die Versicherung geweigert, den Schaden zu begleichen, weil der Versicherte nicht auf die Polizei gewartet hatte. Dieser war in eine Leitplanke gerutscht und nach einem kurzen Halt sofort weitergefahren. Die Richter verdonnerten den Versicherer dennoch zur Leistungspflicht. Das Verhalten des Fahrers sei gerechtfertigt, da sich der Unfall nachts ereignete, während ein Sturm toste. „Die Angemessenheit der Wartezeit ist abhängig von dem voraussichtlichen Eintreffen feststellungsbereiter Personen, dem Grad des Feststellungsinteresses der Berechtigten und dem Interesse des Unfallbeteiligten, die Unfallstelle zu verlassen“, heißt es im Urteil.

Für Rückfragen zu den genannten Themenbereichen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung und freue mich über Ihren Rückruf. *Wenn Sie die Informationen zukünftig nicht mehr erhalten möchten, so geben Sie mir einfach einen Hinweis unter Kontakt.*

Ihr

Dierk-O. Voß

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in dieser Publikation basieren auf Quellen, die wir für verlässlich halten. Trotzdem können wir keine Garantie für Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit übernehmen.

[Impressum](#) / [Kontakt](#) / [Datenschutz](#)

Fotos: Pixabay

Ansprechpartner:

Dierk-Otto Voß

Kieler Str. 13
24631 Langwedel

Fon: 04826 – 375 93 24
Fax.: 04826 – 375 93 25
Email: info@vcc-makler.de
Home: www.vcc-makler.de

Register-Nr. [D-HRYH-HLVUA-85](#)

